



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Informationsblatt

**zur Erhebung von personenbezogenen Daten
Art. 12, 13 & 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Verfahren: Bauaufsichtliche Verfahren

Verarbeitungstätigkeit: Erfassen, Bearbeiten, Speichern und Übermitteln von Personendaten

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Leitung Fachgebiet Bauaufsicht

Auf dem Michaeliskloster 8

21335 Lüneburg

Telefon: 04131 26 1430

Fax: 04131 26 2430

E-Mail: bauen@landkreis-lueneburg.de

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte des Landkreises Lüneburg

Auf dem Michaeliskloster 4

21335 Lüneburg

Telefon: +49 4131 26 1756

Fax: +49 4131 26 2756

E-Mail: datenschutz@landkreis-lueneburg.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung dient dem Zweck, bauaufsichtliche Verfahren, Überwachungen und Maßnahmen durchzuführen. Zu den entsprechenden bauaufsichtlichen Verfahren, Überwachungen und Maßnahmen, zählen insbesondere baurechtliche Genehmigungen - auch Teilgenehmigungen, Vorbescheide, Änderungsgenehmigungen, Ausnahme-/Befreiung-/Abweichungsgenehmigungen - Ordnungsverfügungsverfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren, Bauüberwachungen/-überprüfungen - einschließlich Brandschauen, Abnahmen, Abbruchanzeigen, Baumitteilungen, Auskunftsersuchen, Antragskonferenzen, Stellungnahmen in Verfahren anderer Behörden, Eintragen / Löschen / Fortführen von Baulisten, Auskünfte / Auszüge aus dem Baulistenverzeichnis.

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 Abs. 1 lit. c und e und Art. 4 Nr. 2 DS-GVO i.V.m. §§ 57 und 58 NBauO
(Niedersächsische Bauordnung)

4. Empfänger/Quellen oder Kategorien von Empfängern/Quellen der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden, soweit für das jeweilige Verfahren erforderlich, weiter gegeben an:

- Die jeweiligen Beteiligten des Verfahrens
- Interne und externe Fachbehörden und sonstige betroffene Stellen ohne deren fachliche Stellungnahmen eine Entscheidung nicht möglich ist
- Ggf. beauftragte Prüfingenieure
- Ggf. anerkannte Naturschutzvereinigungen
- Betroffene Nachbarschaft, Öffentlichkeit im Rahmen des § 68 NBauO

- Gerichte, Sachverständige, Staatsanwaltschaft
- Finanzbehörde, Bau- und Berufsgenossenschaft, Schornsteinfeger
- Dritte, die im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anspruch haben

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien:

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. In der Regel werden die Daten dauerhaft gespeichert.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 & 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (Art. 77 DSGVO)

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Werden die erforderlichen Daten nicht zur Verfügung gestellt kann dies unter anderem folgende Konsequenzen haben:

- Die gestellten Anträge und Anliegen können nicht bearbeitet werden. Dies kann zur Ablehnung eines Antrages wegen mangelnder Mitwirkung führen.
- Ist die Erhebung der Daten in anderen Verfahren erforderlich (z.B. ordnungsrechtlichen Verfahren), kann eine mangelnde Bereitstellung dazu führen, dass der Landkreis andere Wege der Informationsbereitstellung ergreifen muss (z.B. Auskünfte von anderen Behörden, Zeugenbefragungen, gebührenpflichtigen Ortsterminen, etc.) oder ein Sachverhalt nicht im Sinne eines Betroffenen ermittelt und ausgelegt werden kann.
- Nachbarn können, wenn sie die erforderlichen Daten nicht bereitstellen, an Verfahren nicht beteiligt werden. Unter Umständen können die von den Nachbarn vorgetragenen Belange nicht im Verfahren berücksichtigt werden.